

## **Infos zur Ausstellung von Equidenpässen für aus Drittländern eingeführte Equiden gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008**

Aus aktuellem Anlass weisen wir im Zusammenhang mit der Einfuhr von Equiden aus Drittländern und in Ergänzung zu Punkt II. Nummer 9 der Auslegungshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 504/2008 (Stand: 18.09.2012) auf Folgendes hin:

Ob für einen aus einem Drittland nach Deutschland eingeführten Equiden ein neuer EU-konformer Pass ausgestellt werden muss, ist durch die Pass ausstellende Stelle zu prüfen, bei der die vorhandenen Begleitpapiere vom Tierhalter zur Prüfung vorgelegt werden. Bei den Begleitpapieren kann es sich

- entweder um einen im Herkunftsdrittland ausgestellten Equidenpass oder
- um sonstige Dokumente, die der Identifizierung des Equiden im Zusammenhang mit der Einfuhr dienen, handeln.

Ein in einem Drittland ausgestellter Equidenpass für einen dort in einem Zuchtbuch eingetragenen Equiden kann nach Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 504/2008 nur dann als gültig betrachtet werden, wenn er, je nach Zeitpunkt der Ausstellung, den Vorgaben des EU-Rechts entspricht. Für vor dem 01.07.2009 ausgestellte Pässe sind dies die Entscheidungen 93/623/EWG und 2000/68/EG; für nach dem 01.07.2009 ausgestellte Pässe die Verordnung (EG) Nr. 504/2008. Fehlen beispielsweise komplette Kapitel bzw. Abschnitte im jeweiligen Pass, so ist dies ein erheblicher inhaltlicher Mangel, der zur Ungültigkeit des Passes führt. In diesen Fällen ist gemäß Art. 8 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der VO (EG) Nr. 504/2008 ein neuer Equidenpass gemäß Artikel 5 der EU-Verordnung auszustellen.

Zuständig für die Ausstellung eines neuen Equidenpasses ist entweder die für diese Rasse zuständige Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch der Equide in Deutschland zukünftig geführt werden soll oder, falls der Equide nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden soll, die in Bayern für die Ausstellung von Pässen für nicht-registrierte Equiden zuständige Stelle (Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.).

Wird der Antrag auf Prüfung der Begleitunterlagen bzw. auf Ausstellung eines neuen Equidenpasses durch den Tierhalter bzw. Besitzer nach Ablauf der 30-Tage-Frist nach Abschluss des Zollverfahrens (Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 504/2008) gestellt, ist nur mehr die Ausstellung eines Ersatzpasses möglich, mit der Folge, dass der Equide nicht mehr zur Schlachtung zugelassen werden kann. Wird der Antrag innerhalb der 30-Tage-Frist gestellt, ist die Schlachtung für den menschlichen Verzehr für mindestens sechs Monate auszusetzen. Beides ist durch die ausstellende Stelle in Teil III des Abschnitts IX des Passes zu dokumentieren.